

## Sitzung vom 06. September 2022

Beschl. Nr. **2022-252**

7.6.1 Überschwemmungen  
Revision BZO, Ergänzung Artikel Hochwasserschutz; Bestätigung

### Ausgangslage

Bei einem Extremhochwasser der Sihl sind das untere Sihltal sowie die Städte Zürich und Schlieren überschwemmungsgefährdet. Das Schadenpotenzial wird alleine für die Stadt Zürich auf bis zu CHF 6,7 Milliarden geschätzt. Zum Schutz der gefährdeten Gebiete realisiert der Kanton Zürich einen Entlastungsstollen zur Überleitung der Hochwasserspitzen von der Sihl bei Langnau am Albis in den Zürichsee bei Thalwil.

Zurzeit wird die Gefahrenkarte Unteres Sihltal revidiert. Die Stadt Adliswil und die Gemeinden Thalwil und Langnau a. A. sind Teil dieser Gefahrenkartenrevision. Die revidierte Gefahrenkarte wird unter anderem auch die verbesserte Hochwassergefährdungssituation nach dem Bau des Entlastungsstollens berücksichtigen. Die Revision der Gefahrenkarte wurde im April 2022 gestartet. Die revidierte Gefahrenkarte wird voraussichtlich im April 2024 festgesetzt werden.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes des Bundes gewährleisten die Kantone den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen. Auf der Grundlage von Art. 21 der Wasserbauverordnung bezeichnen die Kantone die Gefahrenggebiete (Gefahrenkarten) und berücksichtigen die Gefahrenggebiete und den Raumbedarf der Gewässer bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.

Für das Projekt Entlastungsstollen erhält der Kanton Zürich vom Bund einen finanziellen Beitrag an die anrechenbaren Kosten (35% Grundsubvention plus bis zu 10% für Mehrleistungen). Die Höhe der Mehrleistungen ist u.a. davon abhängig, ob in den im Wirkungsumfang des Entlastungsstollens liegenden Gemeinden (Städte Zürich, Schlieren und Adliswil; Gemeinden Thalwil und Langnau a. A.) bei der Revision der Nutzungsplanung die zum betreffenden Zeitpunkt aktuelle Gefahrenkarte berücksichtigt wird und die Gemeinden eine Massnahmenplanung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte erstellt haben.

Für ersteres ist die Bau- und Zonenordnung (BZO) bei einer nächsten Revision mit einem allgemeinen Artikel zur Verankerung der Gefahrenkarte und deren Umsetzung zu ergänzen. Die BZO der Stadt Zürich enthält als Beispiel bereits einen in diesem Sinne gehaltenen Artikel (vgl. Art. 4a «Hochwasserschutz»).

Für letzteres ist nach Festsetzung der revidierten Gefahrenkarte innert zwei Jahren eine Massnahmenplanung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte zu erarbeiten bzw. eine vorhandene Massnahmenplanung zu überarbeiten und dem AWEL, Abt. Wasserbau, zur Stellungnahme einzureichen.

## Erwägungen

Gemäss kantonalem Richtplan sind Menschen, wirtschaftlich und kulturhistorisch wertvolle Sachgüter sowie die Umwelt und deren nachhaltige Nutzung vor schädigenden Einwirkungen so weit als möglich zu bewahren. Die primären Gefahren sieht der Kanton durch Hochwasser, Massenbewegungen und Störfälle.

Aufgrund der Schadensereignisse in den 1990er und 2000er-Jahren wurde im Kanton Zürich erstmals eine Gefahrenkarte erarbeitet, wobei Adliswil in erster Priorität (Erarbeitung zwischen 2007 und 2010) stand. In der Folge wurden in Adliswil verschiedene Massnahmen geplant und umgesetzt, wie sie gemäss der Vorstellung des Kantons zur Massnahmenplanung erforderlich sind. Es sind dies bei den kommunalen Gewässern primär Unterhaltsmassnahmen, teilweise raumplanerische und baurechtliche Massnahmen (bei Sondernutzungsplanungen und Baubewilligungen) sowie Objektschutzmassnahmen. Damit bestehen bereits mehrere Elemente einer Massnahmenplanung für Adliswil, welche jedoch noch zu synchronisieren und ergänzen sind. Sie ist gemäss kantonalem Richtplan im Auftrag der Gemeinden innerhalb von 2 Jahren ab Erlass der Gefahrenkarte zu erstellen und anschliessend umzusetzen.

Mit der Revision der Gefahrenkarten aufgrund der Erstellung des Entlastungsstollens Langnau a. Albis – Thalwil sollen nun die bisherigen Massnahmen für Adliswil überprüft und angepasst werden. Sinnvollerweise wird im gleichen Arbeitsschritt die Massnahmenplanung für Adliswil - bestehend aus Bericht, Dokumentation und Terminplan – erarbeitet (voraussichtlich ab April 2024).

Die verschiedenen Massnahmentypen sind in folgender Priorität:

1. Unterhaltsmassnahmen (z.B. Gewässerunterhalt, Schutzwaldpflege).
2. Raumplanerische und baurechtliche Massnahmen (z.B. Auflagen bei Planungen und Baubewilligungen)
3. Bauliche Massnahmen an Gewässern (z.B. Dämme)
4. Objektschutz (z.B. bauliche Massnahmen an Gebäuden)
5. Organisatorische Massnahmen (z.B. Einsatzplanung für Notfälle)

Für die Erstellung der Massnahmenplanung, welche schätzungsweise zwischen CHF 30'000 und CHF 40'000 kostet, wird seitens des Kantons ein Bundesbeitrag an die Kosten von 50% in Aussicht gestellt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Stadt Adliswil sich bereit erklärt, bei der nächsten Teil- oder Gesamtrevision der BZO einen allgemeinen Artikel zur Verankerung der Gefahrenkarte und zur Umsetzung der Massnahmen aufzunehmen. Dieser soll insbesondere Bezug nehmen zu den Risiken wie Hochwasser und Oberflächenabfluss und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens umgesetzt werden.

Da der Schutz von Menschen und Sachgütern in Adliswil aufgrund der geographischen Lage seit jeher ein wichtiges Anliegen ist (Schutzwälder Albishang, Hochwasserschutz Sihl) und sich aus dem kantonalen Richtplan die Aufgabe zur Erstellung einer Massnahmenplanung ergibt, ist eine Anpassung der BZO sinnvoll und sachgerecht.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bau und Planung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 37 Abs.1 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

**Beschluss:**

- 1 Die Stadt Adliswil bestätigt zuhanden des Kantons Zürich und des Bundes ihre Absicht, die Bau- und Zonenordnung im Rahmen einer Gesamtrevision oder Teilrevision mit einem allgemeinen Artikel zur Verankerung der Gefahrenkarte Naturgefahren und deren Umsetzung zu ergänzen und nach Vorliegen der revidierten Gefahrenkarte die vorhandene Massnahmenplanung zu überarbeiten.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
  - 3.1 Ressortleiterin Werkbetriebe
  - 3.2 Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport
  - 3.3 Ressortleiter Bau und Planung
  - 3.4 Projektleiterin Stadtplanung
  - 3.5 Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Wasserbau, Adrian Stucki, Postfach 8090 Zürich (mit separatem Schreiben)
  - 3.6 Gemeinderat Thalwil (mit separatem Schreiben)
  - 3.7 Gemeinderat Langnau a. Albis (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber